

Übungsakte zum Verkehrsunfallprozess

Hinweis: Unter anderem auf diesen Fall wird in Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Rn. A-235, Rn. U-1 Fn. 1 Bezug genommen.

Der Übungsfall zum Verkehrsunfallprozess wird in Form verschiedener Dokumente zur Verfügung gestellt. Das nachfolgende Haupt-Dokument umfasst die Akte, das Votum und den Urteilsentwurf. Zusätzlich wird unter dem Dateinamen „Verkehrsunfall Ermittlungsakte“ ein Dokument eingestellt, das als Auszug aus einer als Beiakte beigezogenen polizeilichen Ermittlungsakte anzusehen ist.

Da der Beispielfall nicht darauf zugeschnitten ist, Probleme des Einzelfalls im Unfallprozess näher darzustellen, sondern vielmehr die Arbeitsmethode im Vordergrund steht, werden Rechtsprechungs- und Literaturzitate zurückhaltend verwendet. Zugrunde gelegt wurden den maßgeblichen Erwägungen im Wesentlichen die Veröffentlichungen von Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 48. Aufl. 2025; Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 18. Aufl. 2025; Hacks/Wellner/Klein/Kohake, Schmerzensgeld Beträge, 44. Aufl. 2025; Jäger/Luckey, Schmerzensgeld, 12. Aufl. 2024.

Der nachfolgende (frei erfundene) Fall soll dem Bearbeiter den Gang eines Rechtsstreits, die Ausarbeitung des Sachverhalts, das (gutachtenmäßig aufgebaute, ausführliche) Votum und den Urteilsentwurf im Verkehrsunfallprozess vor Augen führen. Die grundlegenden Anmerkungen zu unserem Übungsfall für Gutachten und Urteil werden hier vorausgesetzt und nicht wiederholt.

1. Abschnitt: Akte

– Bl. 1 –

Rechtsanwalt Findig
Blumenweg 3
50999 Köln

Köln, den 10.9.2021

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50999 Köln

Eingang: 13.9.2021

Klage

des Herrn Theodor Beck, Bienenweg 3, 50999 Köln,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Findig in Köln –

gegen

1. Frau Dr. Anita Reich, Schlossallee 21, 50899 Neu-Strunden,
2. Herrn Dr. Franz Reich, wohnhaft wie 1,
3. die Solventia-Versicherung AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand ...,
Parkstraße 24, 51888 Köln,

Beklagte.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage gegen die Beklagten mit dem Antrag,

die Beklagten als Gesamtschuldner kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 8.935,70 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.8.2021 zu zahlen.

– Bl. 2 –

Begründung:

Der Kläger verlangt von den Beklagten die Zahlung von Schadensersatz für die Folgen eines Verkehrsunfalls, der sich am Samstag, dem 9.5.2021 gegen 15.30 Uhr im Kölner Vorort Isenburg im Bereich von Hauptstraße, Kirchstraße und Bachstraße ereignet hat.

Unfallbeteiligt waren der Transporter Ford-Transit des Klägers, amtl. Kennzeichen K-FC 1479, und der von der Beklagten zu 1) gesteuerte PKW Jaguar, amtl. Kennzeichen GL-BM 4000. Halter dieses Fahrzeugs ist der Beklagte zu 2), Haftpflichtversicherer ist die Beklagte zu 3). Zu dem Unfall kam es wie folgt:

Der Kläger befuhr mit seinem Transporter die Hauptstraße aus Neu-Strunden kommend in Richtung Rheinufer. Auf dem Beifahrersitz saß seine Ehefrau, die

nachbenannte Zeugin Franziska Beck. An der oben bezeichneten Kreuzung ordnete sich der Kläger auf der Linksabbiegerspur ein, weil er links abbiegen wollte. Die für seine Fahrspur maßgebliche Ampel zeigte zu diesem Zeitpunkt grünes Licht. Zuerst musste der Kläger den Gegenverkehr passieren lassen. Als die Kreuzung frei war, fuhr er los. In dem Augenblick kam aus der untergeordneten Kirchstraße die Beklagte zu 1) angebraust und fuhr dem Kläger gegen die linke Fahrzeugseite. Der Zusammenstoß war für den Kläger nicht zu vermeiden. Es ist einfach nicht vorstellbar, wie er dem Fahrzeug der Beklagten hätte ausweichen sollen. Außerdem hatte er Vorfahrt.

Beweis: Zeugnis der Frau Franziska Beck, zu laden beim Kläger
Beiziehung der Ermittlungsakte der Polizeidirektion Köln/Süd- Ost, Az. ...
Orststermin

Am Wagen des Klägers entstand, wie dem beigefügten Gutachten und der Rechnung der Fa. Autodienst Müller zu entnehmen, ein Reparaturaufwand in Höhe von 6.935,70 EUR.¹

Außerdem erlitt der Kläger, der wegen des schwierigen Abbiegevorgangs den Kopf ohnehin verdreht hielt, infolge des Aufpralls ein Schleudertrauma der Halswirbelsäule. Infolgedessen litt er vier Wochen lang höllische Schmerzen. Da er als selbstständiger Handwerksmeister seine Arbeit nicht liegen lassen konnte, war der gesamte auf den Unfall folgende Monat für ihn eine einzige Quälerei.

Beweis: Zeugnis Franziska Beck bb.

Er verlangt hierfür die Zahlung eines Schmerzensgeldes von 2.000 EUR.

Die Beklagte zu 3) hat es mit Schreiben vom 23.8.2021 unter Hinweis auf einen von der Gegenseite frei erfundenen Rotlichtverstoß definitiv abgelehnt, den Schaden zu regulieren. Klage ist daher geboten.

gez. Findig, Rechtsanwalt

– Bl. 3 –

Hinweis: Die Sache wird unter dem Az. 25 O 480/21 bei der 25. Zivilkammer eingetragen. Der Einzelrichter, RiLG Flott, ordnet das schriftliche Vorverfahren an und setzt den Beklagten die Frist nach § 276 I 1 ZPO sowie eine Frist zur Klageerwiderung von weiteren zwei Wochen. Außerdem zieht der Richter die Ermittlungsakte bei. Die Klageschrift und die vorgenannten Anordnungen werden den Beklagten nebst ordnungsgemäßer Belehrung am 18.9.2021 zugestellt.

– Bl. 4 –

Rechtsanwälte Maier und Paul
Bismarckallee 3
50499 Köln

Köln, den 1.10.2021

¹ Da die Kosten unstreitig bleiben, werden diese Unterlagen hier nicht wiedergegeben.

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50999 Köln

Eingang: 4.10.2021

In dem Rechtsstreit
Beck ./. Reich und Solventia Versicherung
– 25 O 480/XX –

zeigen wir an, dass wir die Beklagten vertreten. Wir werden beantragen,
die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Zugleich erhebt der Beklagte zu 2) gegen den Kläger und
die Pecunia-Haftpflichtversicherung AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand
..., Trichterplatz 14, 90400 Nürnberg

Widerklage

mit dem Antrag,

den Kläger und die Widerbeklagte zu 2) zu verurteilen, an den Beklagten zu 2)
gesamtschuldnerisch 9.520 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz ab Zustellung der Widerklage zu zahlen.

Begründung:

Die Beklagten bestreiten alles, was sie nicht ausdrücklich zugestehen.

Richtig am Vorbringen des Klägers ist eigentlich nur, dass die beiden Fahrzeuge
zusammengestoßen sind. Der Unfall hat sich jedoch völlig anders zugetragen.

Die Beklagte zu 1) stand in der Kirchstraße vor der roten Ampel. Sie wollte nach
rechts in die Hauptstraße einbiegen, um dort Richtung Rheinufer weiter zu fahren.
Als die Ampel auf Grün umschaltete, fuhr sie los. Gleichzeitig kam der Kläger unter
Missachtung der für ihn rotes Licht zeigenden Ampel von der Hauptstraße her,
aus der Sicht der Beklagten zu 1) von rechts, in die Fahrbahn der Beklagten. Da-
bei schnitt er deren Fahrweg so scharf, dass die Beklagte ihm nicht mehr auswei-
chen konnte. Er hat das Rotlicht der für ihn maßgeblichen Ampel auf der Haupt-
straße eindeutig missachtet.

Beweis: Zeugnis des Klaus Grün, Burgacker 29, 51067 Köln

Es wäre dem Kläger ohne Weiteres möglich gewesen, dergestalt links abzubie-
gen, dass für die Beklagte hinreichend Raum blieb, in ihrer Fahrbahn auf die
Hauptstraße zu fahren.

– Bl. 5 –

Indem der Kläger das für ihn maßgebliche Rotlicht missachtete und zu allem die
Kurve schnitt, hat er den Zusammenstoß alleine verursacht. Glücklicherweise

fand sich in der Fahrbahn der Beklagten ein Splitterfeld, das eindeutig dem beim Zusammenstoß zerbrochenen Frontscheinwerfer des Jaguar zuzuordnen ist.

Beweis: Zeugnis Grün, bb.

Beiziehung der Ermittlungsakten, Verwertung der darin enthaltenen Unfallskizze und des Vermerks des Polizeibeamten Meier

Der am Transporter des Klägers entstandene Sachschaden ist unstreitig. Das Schleudertrauma wird mit Nichtwissen bestritten. Der Kläger hat nach dem Unfall keine Anzeichen einer Verletzung gezeigt. Vielmehr hat er sich völlig unbeeinträchtigt an der Unfallstelle bewegt, lauthals den an seinem Transporter entstandenen Sachschaden beklagt und die Beklagte zu 1) als Blindschleiche beschimpft.

Widerklagend verlangt der Beklagte zu 2) vom Kläger und dessen Haftpflichtversicherer Ersatz des an seinem Wagen entstandenen Sachschadens, der in den vorgerichtlichen Verhandlungen aufgrund Sachverständigengutachtens mit 8.000 EUR zuzüglich 19% MwSt unstreitig geblieben ist.

gez. Paul, Rechtsanwalt

Hinweis: Der Einzelrichter lässt den Schriftsatz dem Klägervertreter und der Pecunia-Versicherung zustellen. Er ordnet auch hinsichtlich letzterer das schriftliche Vorverfahren an und setzt die Frist nach § 276 I 1 ZPO sowie eine Frist zur Erwiderung auf die Widerklage von weiteren zwei Wochen. Die Widerklage und die vorgenannten Anordnungen werden den Widerbeklagten nebst ordnungsgemäßer Belehrung am 11.10.2021 zugestellt.

– Bl. 6 –

Rechtsanwalt Findig
Blumenweg 8
50999 Köln

Köln, den 23.10.2021

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50999 Köln

Eingang: 25.10.2021

In dem Rechtsstreit
Beck ./ Reich
– 25 O 480/21 –

bestelle ich mich, Vollmacht versichernd, nunmehr auch für die Widerbeklagte zu 2), die Pecunia-Versicherung, und erwidere auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 2.10.2021 und auf die Widerklage wie folgt:

Ich beantrage, die Widerklage abzuweisen.

Wenn hier einer bei Rot gefahren ist, dann die Beklagte zu 1). Der Kläger ist unter Garantie bei Grün gefahren, er musste aber am Ende der Linksabbiegerspur war-

ten, bis der Gegenverkehr durch war. Von seiner Warteposition konnte er die Ampeln nicht mehr sehen.

Der Kläger hat auch die Fahrbahn der Beklagten zu 1) nicht geschnitten. Er ist seine Fahrspur auf der rechten Seite ausgefahren. Es war die Beklagte zu 1), die ohne Sinn und Verstand quer über die Einmündung Richtung Rheinufer fahren wollte.

Beweis:

Zeugin Beck, bb.

Von einem Splitterfeld in der Fahrspur der Beklagten hat der Kläger nichts gesehen.

Die Höhe der am Fahrzeug der Beklagten entstandenen Reparaturkosten ist auf der Basis des eingereichten Gutachtens in der Tat unstreitig. Allerdings hat der Beklagte die Reparatur nicht durchführen lassen, sodass er den Ersatz der Mehrwertsteuer nicht verlangen kann.

gez. Findig, Rechtsanwalt

– Bl. 7 –

Hinweis: Der Einzelrichter bestimmt am 24.10.2021 Termin zur mündlichen Verhandlung auf Mittwoch, den 22.12.2021. Gemäß § 273 II Nr. 3 und 4 ordnet er das persönliche Erscheinen des Klägers und der Beklagten zu 1) und die Ladung der Zeugen an.

– Bl. 8 –

Öffentliche Sitzung des Landgerichts
25. Zivilkammer
–25 O 480/21–

Köln, den 22.12.2021

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Flott
als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung eines Protokollführers wurde verzichtet.

In dem Rechtsstreit
Beck ./ Reich

erschieden bei Aufruf:

der Kläger persönlich
für den Kläger und die Widerbeklagte zu 2): Rechtsanwalt Findig

die Beklagte zu 1) persönlich
für die Beklagten: Rechtsanwalt Paul sowie nachbenannte Zeugen.

Die Güteverhandlung führt zu keiner Einigung.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus den Schriftsätzen vom 10.9. und vom 23.10.2021. Der Beklagtenvertreter stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 1.10.2021.

Die beigezogenen Akten der Polizeidirektion Köln/Süd-Ost, Az. ... sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Der Kläger wird zum Hergang des Unfalls befragt. Er erklärt nach Vorlage der polizeilichen Unfallskizze Bl. 4 der Beiakten Folgendes:

– Bl. 9 –

Wir hatten nur etwa eine Stunde vorher erfahren, dass mein Schwiegervater mit Herzinfarkt in das städtische Krankenhaus eingeliefert worden war. Meine Frau hat mich auf einer Baustelle erreicht und wir sind mit dem Firmenwagen sofort losgefahren.

Ich kann nur noch einmal betonen: Ich bin bei Grün bis an das Ende der Linksabbiegerspur gefahren und vorschriftsgemäß links abgebogen, als kein Gegenverkehr mehr kam. Ich habe gewartet, bis ich sicher war, dass kein Wagen mehr meine Spur kreuzt. Die Beklagte zu 1) ist einfach diagonal über die Einmündung hinweg Richtung Rheinufer gebraust, als ich noch in die Einmündung einbog. Ich weiß nicht, wie ich ihr hätte ausweichen sollen. Es kann natürlich sein, dass sie gefahren ist, als ihre Ampel Grün zeigte. Sehen konnte ich das nicht.

Den genauen Unfallort kann ich nicht bezeichnen. Er lag jedenfalls in meiner Fahrbahn, über welche die Kirchstraße und die Bachstraße in die Hauptstraße einmündeten. Ich habe zugesehen, dass ich ganz rechts fahre. Wir sind wohl auf dem Fußgängerüberweg zusammengestoßen und dann noch ein Stück weitergefahren. Nach dem Unfall haben wir unsere Fahrzeuge sofort neben der Straße abgestellt. Wir konnten sie nicht an der Unfallstelle stehen lassen, bis die Polizei kam, weil diese Ecke sehr stark befahren ist.

Auf Vorhalt: Ob Splitter auf der Straße lagen, kann ich nicht mehr sagen. Irgendwas war da, worauf die Beklagte die Polizeibeamten hingewiesen hat. Ich hatte nach dem Zusammenstoß heftige Schmerzen im Nacken und war am folgenden Montag damit beim Arzt. Der hat mir gesagt, ich soll mich schonen. Ich war dann aber trotz der Schmerzen auf der Baustelle, weil das nicht anders geht. Ein Attest habe ich nicht.

Die Beklagte zu 1) wird ebenfalls zum Unfallhergang gehört. Sie erklärt Folgendes:

Natürlich bin ich erst bei Grün losgefahren. Ich wollte Richtung Rheinufer. Der Kläger kam dann plötzlich von rechts an und fuhr mir in die Fahrbahn. So wie ich das sehe, muss er bei Rot oder zumindest auf den allerletzten Drücker durchgefahren sein. Ich hatte nämlich schon kurze Zeit Grün und konnte nur deshalb nicht sofort losfahren, weil vor mir noch ein Fußgänger auf dem Zebrastreifen war. Ich habe ihn angehupt, weil ich es eilig hatte. Als ich dann fuhr, war plötzlich der Kläger da. Er ist keinesfalls auf seiner rechten Spur gefahren, sondern hat den Wagen munter rumgezogen. Für mich verengte sich die Fahrbahn damit so sehr, dass ich ihm trotz Bremsmanövers in die Seite gefahren bin. So schnell wie er ankam, konnte ich den Wagen nicht nach rechts ziehen. Zur genauen Lage der Unfallstelle kann ich nichts mehr sagen. Ich habe mich zu sehr erschrocken. Bevor der Kläger um die Kurve kam, habe ich ihn nicht gesehen. Die Ecke ist wegen der Bäume sehr unübersichtlich. Außerdem waren dort überall Fußgänger. Auf der Skizze lag der Unfallort mit Sicherheit in meiner Fahrspur. So hat der Kläger die Kurve geschnitten. Die Polizei hat Splitter von meinem linken Scheinwerfer in meiner Spur gefunden. Da habe ich neben gestanden.

b.u.v.

Die zum heutigen Termin geladenen Zeugen sollen über den Unfallhergang und die Folgen vernommen werden. Die Zeugen werden zur Wahrheit ermahnt sowie über die Möglichkeit einer Vereidigung und über die Strafbarkeit einer Falschaussage belehrt.

1. Zeuge:

Zur Person:

Franziska Beck, 48, Sekretärin im Dachdeckerunternehmen des Klägers, wohnhaft in Köln, ich bin die Ehefrau des Klägers, besonders belehrt, zur Aussage bereit.

Zur Sache:

Wir waren an dem Tag beide furchtbar aufgeregt, weil mein Vater ins Krankenhaus eingeliefert worden war. Ich habe meinen Mann von der Baustelle abgeholt und saß auf dem Beifahrersitz. Mein Mann kannte die Gegend nicht so genau; ich war dort auch lange nicht mehr gewesen. Ich wusste allerdings, dass man an der Kirche links abbiegen muss. Daher hat mein Mann sich ordnungsgemäß auf die Linksabbiegerspur gestellt und gewartet, bis der Gegenverkehr stand. Dann ist er losgefahren. Er wollte wohl zuerst in die Bachstraße; genau weiß ich das nicht. Er wirkte etwas unsicher. Dann habe ich aber zum Glück das Hinweisschild gesehen, das vor der Kirche steht und habe laut gerufen: Pass doch auf, wo Du hin-fährst. Du musst nach links!

Mein Mann hat das Schild dann auch gesehen und den Wagen nach links gezo-gen. Dann knallte es auch schon.

Die Beklagte zu 1) habe ich erst richtig wahrgenommen, als der Zusammenstoß passiert war. Von Splintern weiß ich nichts, ich hatte andere Sorgen.

Mein Mann klagte am Wochenende über Schmerzen im Nacken und war am Mon-tag beim Arzt, um sich für die Versicherung krankschreiben zu lassen. Daraus ist dann aber nichts geworden.

I.d.u.g., auf Vorspielen wird allseits verzichtet

2. Zeuge:

zur Person:

Klaus Grün, 25, Informatikstudent, Köln, s.v.

zur Sache:

Ich stand an der Fußgängerampel, aus der Sicht des Klägers auf der rechten Sei-te der Hauptstraße. Da das Dachdeckerunternehmen des Klägers vor wenigen Monaten im Haus meiner Eltern gearbeitet hat, habe ich den Transporter mit der Firmenaufschrift sofort erkannt. Es ist für mich klar, dass der Kläger sich ord-nungsgemäß bei Grün auf die Linksabbiegerspur gestellt hat. Er ist langsam über den Zebrastreifen gefahren und hat am Ende der Linksabbiegerspur gewartet. Dieses Ende liegt aus der Sicht des Klägers hinter dem Zebrastreifen und hinter der Ampel. Für mich fuhr er von links nach rechts langsam über den Zebrastreifen hinweg und blieb dann stehen.

Genau habe ich dann aber das weitere Geschehen nicht mehr verfolgt. Meine Ampel wurde grün. Ich wollte nicht geradeaus auf die Kirche zugehen, sondern auf der gegenüberliegenden Seite der Hauptstraße nach links weiter, um mir im Kiosk an der Ecke Schokoriegel zu kaufen. Ich bin glaube ich noch nicht mal auf dem Zebrastreifen geblieben, sondern sofort nach links gegangen. Dann hörte ich, wie es im Bereich der Einmündung knallte. Ich sah, dass der Jaguar in die linke Seite des Transporters gefahren war. Natürlich bin ich sofort zu der Unfallstelle gegangen. Wo genau die Fahrzeuge zusammengestoßen sind, weiß ich aber nicht. Zwischen mir und der Unfallstelle standen ja die Bäume und eine Menge Fußgänger. Die beiden Fahrzeuge standen auch nicht nebeneinander, sondern versetzt; sie sind sehr bald weitergefahren und wurden auf dem Kirchplatz bzw. (der Jaguar) auf der anderen Seite der Hauptstraße abgestellt. Ich habe die Splitter gesehen, die wohl vom vorderen linken Scheinwerfer des Jaguar stammten. Sie lagen auf dem Fußgängerüberweg eher in der Fahrspur des Jaguar und keinesfalls deutlich in der Fahrspur des Transit. Richtig sicher bin ich mir aber nicht. Ich habe mehr auf den Kläger geachtet, der sich den Nacken hielt. Seine Frau war fürchterlich aufgeregt und schimpfte.

I.d.u.g., auf Vorspielen wird allseits verzichtet

Die Prozessbevollmächtigten wiederholen ihre Anträge und verhandeln zur Sache; sie beziehen sich auf die Unfallschilderung der Parteien sowie auf die Beweisergebnisse und geben auf Befragen keine weiteren Erklärungen ab.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Mittwoch, den 12.1.2022, 10.00 Uhr, Saal 123.

Hinweis: Teil der Gerichtsakte sind auch ein Vermerk des Polizeibeamten Meier, die Unfallskizze und vier Fotografien des Unfallortes aus der polizeilichen Ermittlungsakte. Diese können der Datei „Verkehrsunfall Ermittlungsakte“ entnommen werden.

2. Abschnitt: Votum²

Ich schlage vor, Klage und Widerklage teilweise stattzugeben.

A. Darlegungsstationen

I. Klage

1. Schlüssigkeit (Klägerstation)

a) Haftung der Beklagten dem Grunde nach

aa) Anspruch gegen den Beklagten zu 2)³

Dem Kläger könnte gegen den Beklagten zu 2) ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus § 7 I StVG zustehen.

Das Fahrzeug des Klägers ist bei dem Betrieb des PKW Jaguar beschädigt worden. Darüber hinaus wurde der Kläger bei dem Zusammenstoß am Körper verletzt. Die Voraussetzungen der Norm sind daher erfüllt.⁴ Höhere Gewalt im Sinne des § 7 II StVG liegt nicht vor.⁵

bb) Anspruch gegen die Beklagte zu 1)

(1) § 18 I 1 iVm § 7 I StVG

Ebenso haftet die Beklagte zu 1) dem Kläger aus § 18 I 1 iVm § 7 I StVG auf Schadensersatz.

(2) Deliktische Anspruchsgrundlagen

In Betracht kommt insoweit ein Anspruch gegen die Beklagte zu 1) aus § 823 I BGB und aus § 823 II 1 BGB iVm § 229 StGB. Praktische Relevanz haben deliktische Anspruchsgrundlagen indes nur, wenn die Haftungshöchstgrenzen des § 12 StVG überschritten wer-

² In den Fußnoten geben wir erläuternde Anmerkungen. Das Votum folgt im Aufbau den für ein Gutachten geltenden Grundsätzen. Wir regen dies auch für die in der Praxis üblichen kürzeren Voten an, weil auf andere Weise die gerade im Verkehrsunfallprozess bedeutsamen Beweislastprobleme nicht verlässlich zu erkennen sind. Das hier entworfene Votum ist dem Gutachten daher stark angenähert. Wir verzichten lediglich auf die eingehendere Erörterung der Rechtsprobleme, die sich bei der Anwendung der straßenverkehrsrechtlichen Normen ergeben können, da diese Fragen sich ohnehin in jedem Fall anders stellen. Insoweit verweisen wir auf die einschlägige Kommentarliteratur. Uns geht es darum, die maßgeblichen Aufbaugrundsätze mit Inhalten zu füllen und die Lösung eines praktischen Falls zu demonstrieren. Für die Grundlagen des Verkehrsunfallprozesses nehmen wir zunächst auf Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Kap. U Bezug.

³ Es empfiehlt sich, unabhängig von der Auflistung der Beklagten durch den Kläger mit dem Halter zu beginnen, weil die für den Fahrer einschlägige Regelung des § 18 StVG auf § 7 StVG verweist. Im Urteil fasst man die Beteiligten und die tragenden Normen in der Regel zusammen.

⁴ Der Punkt ist hier selbstverständlich, sodass er kurz abgehandelt werden kann. Zu Grenzfällen vgl. Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Rn. U-2, Fn. 2.

⁵ Der Punkt mag als Merkposten angesehen werden. In klaren Fällen wie dem vorliegenden wird auf seine Darstellung in der Regel verzichtet.

den. Da dies vorliegend nicht ansatzweise erkennbar ist, kann man auf die Prüfung verzichten.⁶

cc) Anspruch gegen die Beklagte zu 3)

Die Beklagte zu 3) haftet dem Kläger nach § 115 I 1 Nr. 1 VVG iVm § 1 PflVG.

dd) Gesamtschuld

Nach § 421 S. 1 BGB, § 115 I 4 VVG haften die Beklagten zu 1 bis 3) dem Kläger als Gesamtschuldner.⁷

a) Mitverursachung durch den Kläger

Da der Kläger mit einem in Betrieb befindlichen Kraftfahrzeug zu dem Unfall beigetragen hat, ist grundsätzlich seine Haftung nach § 7 I, II StVG und damit auch eine Mithaftung nach § 17 I, II StVG in Betracht zu ziehen.⁸ Die uneingeschränkte Haftung der Beklagten dem Grunde nach setzt daher voraus, dass eine Mithaftung des Klägers, die sich aus §§ 7 I, 17 I, II, 18 StVG ergeben könnte, nach § 17 III 1 StVG und nach § 18 I 2 StVG ausgeschlossen ist.

aa) § 17 III 1 StVG

Zu prüfen ist daher, ob der Unfall iSd § 17 III 1 StVG durch ein für den Kläger im Sinne des § 17 III 2 StVG unabwendbares Ereignis verursacht wurde.⁹ Hierzu gehört ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln erheblich über den Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt iSv § 276 BGB hinaus (vgl. BGH NZV 2005, 305; OLG Hamm NJW-RR 2021, 1475 Rn. 51). Daher ist ein Schädiger von Schäden freizustellen, wenn sich diese auch bei vorsichtigem Vorgehen nicht vermeiden lassen und weitere Schutzmaßnahmen, die mit einem zumutbaren Aufwand erreichbar waren, nicht zu einem besseren Schutz geführt hätten (vgl. BGH NZV 2005, 305).

Der Kläger hat sich zunächst vorschriftsgemäß verhalten, indem er bei Grünlicht über die Haltelinie gefahren ist und alsdann mit Rücksicht auf den entgegenkommenden Verkehr der Fahrbahnmarkierung folgend am Ende der Linksabbiegerspur angehalten hat.

Ihm ist nicht vorzuwerfen, dass er zu einem Zeitpunkt, zu dem die für ihn beim Überfahren der Haltelinie maßgebliche Ampel möglicherweise rotes Licht zeigte, vom Ende der Linksabbiegerspur noch in die Einmündung der Kirchstraße in die Hauptstraße eingebogen sei. Hierzu war er als sog. Nachzügler berechtigt. Darunter versteht man in Rechtsprechung und Literatur einen Verkehrsteilnehmer, der als Abbieger bei Grünlicht in einen Kreuzungsbereich einfährt und von dort aus nach dem Umschalten der Ampel den Abbiegevorgang fortsetzt. Der Verkehrsteilnehmer ist aus dieser Lage heraus vorfahrtberechtigt und lediglich verpflichtet, dem nunmehr bei Grünlicht in den Kreuzungsbereich einfah-

⁶ Vgl. Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Rn. U-2.

⁷ § 115 I 4 VVG gilt nur für das jeweilige Verhältnis der Beklagten zu 1) und 2) zur Beklagten zu 3). Die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten zu 1 und 2) ergibt sich aus § 421 I BGB, Gedanke der Haftungseinheit, vgl. Grüneberg/Grüneberg, 85. Aufl. 2026, BGB § 421 Rn. 3 ff.

⁸ Es handelt sich um eine Frage der Schlüssigkeit, da das vom Kläger gesteuerte Fahrzeug unstreitig in den Unfall verwickelt war und damit die von ihm ausgehende Betriebsgefahr zum Unfall beigetragen hat.

⁹ Höhere Gewalt iSd § 7 II StVG hätte auch im vorliegenden Zusammenhang Vorrang vor §§ 17 f. StVG, da bei ihrem Vorliegen die Haftung nach § 7 I StVG von vornherein ausscheidet. Mangels jedweden Anhaltspunktes wird indes auf die Prüfung verzichtet.

renden Querverkehr besonderes Augenmerk zu widmen (vgl. KG NZV 2004, 574). Ein Vorwurf in der Hinsicht ist dem Kläger bereits deshalb nicht zu machen, weil die Beklagte zu 1) bei Beginn des Abbiegevorgangs den PKW Jaguar noch nicht in den Einmündungsbereich gesteuert hatte.

Fraglich ist nur, ob der Kläger zu der nach § 2 I 1, II StVO vorgegebenen Einhaltung der rechten Fahrspur hinreichend substantiiert vorgetragen hat. Zweifel könnten sich ergeben, wenn er sich mit dem Spurenbild am Unfallort nicht eingehend genug auseinandergesetzt hat.¹⁰ Wäre die Lage des Splitterfeldes eindeutig in der Fahrbahn der Beklagten zu 1) zu lokalisieren, müsste man von einem unsubstanzierten Vortrag zur Unvermeidbarkeit ausgehen. Wegen der Ungewissheiten, die sich insoweit aus der polizeilichen Unfallskizze und dem hierzu gefertigten Vermerk ergeben, ist dem Kläger indes ein unsubstanziierter Vortrag betreffend das Splitterfeld nicht vorzuhalten. Vielmehr hat er die Behauptung der Beklagten, es habe sich in der Fahrbahn der Beklagten zu 1) ein Splitterfeld befunden, das von dem PKW Jaguar stammte, ohne Mangel an Substanziierung bestritten. Außerdem sind angesichts der von ihm beklagten Nackenschmerzen nähere Angaben hierzu nicht zu erwarten.

Der Kläger hat mithin die Wahrung der gebotenen Sorgfalt und damit die Unabwendbarkeit hinreichend dargelegt.

bb) § 18 I 2 StVG

Da der Kläger auch Fahrer seines Fahrzeugs war, stellt sich die Frage, ob gem. § 18 I 2 StVG zusätzlich der Ausschluss des Verschuldens zu prüfen ist. Wegen des strengeren Maßstabes, der sich aus § 17 III 1 StVG ergibt, hat die Frage indes nur akademische Bedeutung. Für die Praxis reicht es aus, wenn man nach Annahme der Voraussetzungen von § 17 III 1 StVG kurz feststellt, dass eine schuldhafte Mitverursachung des Unfalls ebenfalls nicht vorliegt.

cc) Ergebnis

Das Klagevorbringen ist dem Grunde nach in vollem Umfang schlüssig.

c) Schadenshöhe

aa) Materieller Schaden

Der Ersatzanspruch besteht nach § 7 I StVG iVm § 249 II 1 BGB in vollem Umfang.

bb) Immaterieller Schaden

Fraglich ist, ob der Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld, gegebenenfalls in welcher Höhe, begründet ist. Zwar lehnt die Rechtsprechung das Vorhandensein einer Bagatellgrenze gerade bei Schleudertraumen ab (BGH NJW 2003, 1116 (1117); allg. Grüneberg/Grüneberg, 81. Aufl. 2022, BGB § 253 Rn. 14), indes werden für folgenlos gebliebene, nach überschaubarer Zeit schmerzlos verheilte Verletzungen dieser Art allenfalls Schmerzensgelder in geringer Größenordnung zugesprochen, zum Teil aber auch Ansprüche verneint. Da außer den Schmerzen keine Behinderung und auch keine Heilbehandlung vorgetragen wird, sind 300 EUR angemessen. In weitergehendem Umfang ist der Vortrag des Klägers nicht schlüssig.

¹⁰ Zur Substanziierungslast bei Indizien vgl. Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Rn. F-96 ff.

cc) Zinsen

Die Zahlungsansprüche des Klägers sind gem. §§ 288 I, 286 I, II Nr. 3 BGB in der beantragten Höhe zu verzinsen, soweit das Vorbringen des Klägers zum Hauptanspruch schlüssig ist. Verzug ist durch die ernsthafte Zahlungsverweigerung der Beklagten zu 3) mit dem Schreiben vom 23.8.2021 eingetreten.

d) Zusammenfassung

Der Sachvortrag des Klägers ist hinsichtlich des Anspruchs auf Ersatz des materiellen Schadens in vollem Umfang und hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 300 EUR – jeweils nebst Zinsen – schlüssig. Wegen des weitergehenden Antrags auf Verurteilung zur Zahlung von Schmerzensgeld ist die Klage unbegründet.

2. Erheblichkeit (Beklagtenstation)

a) Unfallhergang

Es stellt sich die Frage, ob der Fall anders zu beurteilen ist, wenn der Kläger die Fahrbahn der Beklagten zu 1) geschnitten hat und es alsdann in dieser Fahrbahn zu dem Zusammenstoß kam.

aa) Unabwendbares Ereignis

(1) Fahrverhalten der Beklagten zu 1)

Da das von der Beklagten zu 1) gesteuerte Fahrzeug des Beklagten zu 2) sich bei dem Unfall iSv § 7 I StVG in Betrieb befand, kann die Klage nur dann unbegründet sein, wenn die Unfallbeteiligung des PKW Jaguar iSv § 17 III 1 StVG auf einem unabwendbaren Ereignis beruht.

Daran fehlt es, wenn die Beklagten die Wahrung der erforderlichen, äußersten Sorgfalt durch die Beklagte zu 1) nicht substantiiert vortragen.¹¹

Bedenken in dieser Hinsicht bestehen, weil die Beklagten eine sorgfältige Beobachtung des von der Hauptstraße kommenden, auch bei Räumung der Linksabbiegerspur nach Umschalten der Ampel noch vorfahrtberechtigten Verkehrs nicht nachvollziehbar schildern.

Da von der Haltelinie, vor welcher die Beklagte zu 1) wartete, die Sicht auf die Hauptstraße wegen der in diesem Bereich stehenden Bäume und wegen der Fußgänger schlecht war, musste sich die Beklagte nach § 8 II 3 StVO vorsichtig in den Einmündungsbereich hineintasten, um vorfahrtberechtigte Fahrzeuge ungehindert durchfahren zu lassen. Dem ist die Beklagte zu 1) ihrem eigenen Vorbringen zufolge nicht nachgekommen. Vielmehr hat sie nach dem Umschalten der für sie maßgeblichen Ampel einen Fußgänger angehupt und ist alsdann eilig in den Einmündungsbereich eingefahren; eine Beobachtung des von der Hauptstraße herkommenden Verkehrs durch die Beklagte zu 1) schildern die Beklagten nicht.

Bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt hätte die Beklagte zu 1) das Fahrzeug des Klägers frühzeitig erkannt. Denn er muss sich zu dem Zeitpunkt, als die Beklagte zu 1) von der Ampel losfuhr, bereits im Abbiegevorgang befunden haben. Von einem Rotlichtverstoß

¹¹ Man beachte im nunmehrigen Zusammenhang die Darlegungslast der Beklagten für die Unabwendbarkeit des Unfalls.

des Klägers, bei dem ihm die Vorfahrtberechtigung des „Nachzüglers“ nicht zugutegekommen wäre, ist nach dem Vorbringen der Beklagten zu 1) in der mündlichen Verhandlung nicht auszugehen. Sollte der ursprüngliche, hierauf abzielende Vortrag der Beklagten überhaupt aufrechterhalten werden, handelt sich ersichtlich um eine ins Blaue hinein geäußerte Mutmaßung, die unberücksichtigt zu bleiben hat.¹²

Die Beklagte zu 1) wäre bei rechtzeitiger Wahrnehmung des Transporters in der Lage gewesen, sich auf das Abbiegemanöver des Klägers einzurichten und den Zusammenstoß zu vermeiden, indem sie zunächst nicht oder nur mit äußerster Vorsicht in den Einmündungsbereich einfuhr und sich vergewisserte, dass kein „Nachzügler“ den von ihr vorgesehenen Weg kreuzte. Sie hätte bei Wahrung dieser Sorgfalt ihren Wagen beim Herannahen des Klägers noch vor dem parallel zur Hauptstraße verlaufenden Fußgängerüberweg, in dessen Bereich der Zusammenstoß stattfand, anhalten können.

Das gilt selbst dann, wenn der Kläger die Fahrbahn der Beklagten zu 1) geschnitten hat. Die Vorfahrt des Klägers erstreckte sich auf den gesamten Einmündungsbereich (OLG München r+s 2019, 285).¹³ Die Beklagte zu 1) war auch auf ihrer Fahrspur dem Gebot äußerster Sorgfalt nicht enthoben. Dem Vortrag der Beklagten ist nicht zu entnehmen, dass bei Wahrung dieser Sorgfalt der Zusammenstoß trotzdem geschehen wäre.

Volle Erheblichkeit kommt dem Vorbringen der Beklagten demnach nicht zu.

bb) Haftungsquote

Die Sachverhaltsdarstellung der Beklagten könnte indes teilweise erheblich sein, weil der Kläger, wenn er die Fahrbahn der Beklagten zu 1) geschnitten hat, seinerseits einen nach § 17 I StVG zu berücksichtigenden Beitrag zur Entstehung des Unfalls geleistet hat. Bei der von Beklagtenseite vorgetragenen Einhaltung der rechten Fahrspur wäre es nämlich nicht zu dem Zusammenstoß gekommen, wenn der Kläger seinerseits äußerst rechts gefahren wäre. Der von ihm begangene Fahrfehler stellt einen Gefahrenbeitrag dar, der die Unabwendbarkeit des Unfalls auch von seiner Seite her ausschließt.

Wenn die Unfallschilderung der Beklagten zutrifft, ist nach § 17 I StVG eine Haftungsquote zu bilden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Fehler des Fahrers, der sich auf das Unfallgeschehen auswirkt, die Betriebsgefahr des von ihm gesteuerten Kraftfahrzeugs erhöht. Da es sich bei dem regelwidrigen Verhalten der Beklagten zu 1) und des Klägers um Fahrfehler vergleichbarer Schwere handelt, ist eine hälftige Schadensverteilung sachgerecht (Grüneberg, 81. Aufl. 2022, Rn. 45 f.).¹⁴

¹² Wer dies anders sieht, wird jedenfalls nach der Aussage des Zeugen Grün den Rotlichtverstoß verneinen.

¹³ Wer die Kommentarliteratur zu § 8 StVO nachliest, stellt sehr bald fest, dass die hier anstehenden Probleme insbesondere in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte sehr differenziert angegangen werden. Wir verzichten auf eine vertiefte Erörterung, weil der Fall hierzu keinen Anlass bietet, eine Übertragbarkeit auf weitere Fälle wegen der generell gegebenen Besonderheiten jeden Einzelfalls ausscheidet und es uns in erster Linie darum geht, die Gedankenführung bei der Begutachtung eines Verkehrsunfallprozesses darzustellen.

¹⁴ Auch im vorliegenden Zusammenhang verzichten wir auf eine vertiefte Behandlung der Rechtsprechung. Im praktischen Fall bieten die vielfältigen Besonderheiten des jeweiligen Verkehrsunfalls hierzu häufiger Anlass. Wir sind der Ansicht, dass in einem Votum im Rahmen der Begutachtung auf eine genaue Festlegung der Quote grundsätzlich verzichtet werden kann. Die Abweichung zwischen Kläger- und Beklagtenvortrag liegt hier auf der Hand, sodass das Vorbringen der Beklagten in jedem Falle erheblich ist. Da sich nach der Beweisaufnahme ohne Weiteres eine andere Haftungsquote ergeben kann,

Aus § 18 I 2 StVG folgt nichts anderes.

c) Ergebnis

Die Sachverhaltsdarstellung der Beklagten ist dem Grunde nach teilweise erheblich. Wenn der Unfall sich wie von ihnen geschildert abgespielt hat, ist eine hälftige Schadensverteilung sachgerecht.

d) Schadensumfang

Wenn der Kläger bei dem Unfall keine Verletzung mit Schmerzen erlitten hat, besteht ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld nicht.

e) Zusammenfassung

Dem Grunde nach ist der Vortrag der Beklagten zum Fahrverhalten des Klägers zur Hälfte erheblich. Wenn der Kläger nicht die für ihn rechte Fahrspur eingehalten, sondern den vorgegebenen Fahrweg der Beklagten geschnitten hat, ist dem Grunde nach eine hälftige Schadensverteilung vorzunehmen.

Was den Schadensumfang angeht, kann der Anspruch des Klägers auf Zahlung von Schmerzensgeld gänzlich entfallen.

II. Widerklage des Beklagten zu 2)

1. Zulässigkeit

Wir verweisen insoweit auf das Thema „Widerklage unter Beteiligung Dritter“, die wir im Lehrbuch ausgiebig besprochen haben.¹⁵ In der Praxis des Verkehrsunfallprozesses befasst man sich mit dem Thema im Regelfall nicht.

2. Rückgriff auf die Ausführungen zur Klage

Hinsichtlich der Schadensverteilung auf die Ausführungen zur Klage verwiesen. Die umgekehrten Rollen der Parteien haben auf deren Darlegungslast keinen Einfluss.¹⁶ Nach dem Vortrag der Beklagten ist die Widerklage nur zur Hälfte begründet; der Kläger und die Widerbeklagte zu 2) haften in diesem Umfang aus § 7 I StVG, § 115 I 4 VVG als Gesamtschuldner. Nach dem Vortrag des Klägers ist die Widerklage unbegründet.

läge in weiteren Erörterungen hierzu eine – in der Praxis unübliche – Mehrarbeit. Nur wenn der widerstreitende Vortrag der Parteien zu gleichen oder nahe beieinander liegenden Quoten führt, sind nähere Ausführungen angezeigt, weil sich möglicherweise die Beweisaufnahme erübrigen kann oder sich in der mündlichen Verhandlung Vergleichsmöglichkeiten ergeben. Im praktischen Fall kann sich im Rahmen eines Gutachtens oder gutachtenmäßig aufgezogenen Votums durchaus auch ergeben, dass eine bereits durchgeführte Beweisaufnahme überflüssig war. Wenn allerdings, wie vorliegend, für die Widerklage eine Haftungsquote ermittelt werden muss, kann dies auch bereits in der Beklagtenstation zur Klage geschehen.

¹⁵ Vgl. Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Rn. M-26 ff., 29.

¹⁶ Vgl. Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Rn. F-136.

3. Schadensumfang

Nach § 249 II 2 BGB ist die in den geltend gemachten Reparaturkosten enthaltene Umsatzsteuer nicht zu erstatten, weil die Vornahme der Reparatur nicht vorgetragen wird. Der Sachvortrag zur Widerklage ist demnach nur in Höhe von $\frac{1}{2}$ des Nettobetrages schlüssig, mithin in Höhe von 4.000 EUR. Diese Forderung ist gem. §§ 288 I, 286 I 2 BGB in dem beantragten Umfang zu verzinsen.

B. Tatsächliche Würdigung (Beweisstation)

I. Zusammenfassung der beweiserheblichen Fragen¹⁷

Wie kam es zu dem Unfall, der sich am 9.5.2021 in Köln-Isenburg im Bereich der Einmündung der Kirchstraße in die Hauptstraße ereignet hat? Insbesondere:

1. Hat der Kläger beim Abbiegen in die Kirchstraße die rechte Fahrspur benutzt?
2. Hat der Kläger beim Abbiegen in die Kirchstraße die Fahrspur der Beklagten zu 1) geschnitten?
3. Hat der Kläger infolge des Zusammenstoßes ein Schleudertrauma davongetragen, aufgrund dessen er in den folgenden vier Wochen schwere Schmerzen erlitt.

II. Beweisbedürftigkeit

Die Beweisbedürftigkeit der Beweisfragen steht außer Zweifel.¹⁸ Insbesondere fehlt es nicht deshalb an der Beweisbedürftigkeit, weil aus der Lage des Splitterfeldes hinreichende Schlüsse gezogen werden könnten.¹⁹

III. Beweismittel

1. Zeugen

Die Parteien haben für ihre Behauptungen zum Unfallhergang die Vernehmung der Zeugen Beck und Grün angeboten.

2. Beiakte

Die zusätzlich von beiden Seiten angebotene Verwertung der Ermittlungsakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, bietet mit der Skizze des Unfallortes und der Fo-

¹⁷ Die Praxis fragt im Beweisbeschluss, um nicht die Zeugen zu beeinflussen, meist nur: „Wie kam es zu dem Unfall?“ Wir haben hier die Beweisfragen detailliert ausgearbeitet, um die Beweislast noch einmal darzustellen und die Ausgangsfragen präziser zu fassen. Das kann sich in Fällen mit schwierigerem Sachverhalt durchaus empfehlen.

¹⁸ Ausführungen hierzu könnten wegen der klaren Ausgangslage gänzlich unterbleiben, vgl. Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Rn. A-140.

¹⁹ Zum Einfluss von Indizien auf die Beweisbedürftigkeit vgl. Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Rn. F-100.

todokumentation Augenscheinsobjekte, die im Rahmen der Beweiswürdigung zu verwenden sind.

3. Ortstermin

Das Angebot des Klägers, einen Ortstermin durchzuführen, ist als Antrag auf Beweisaufnahme durch Inaugenscheinnahme des Unfallortes anzusehen. Da die örtliche Situation unstreitig ist, fehlt es insoweit an einer beweiserheblichen Tatsache.²⁰

IV. Beweiswürdigung

1. Ist bewiesen, dass der Kläger beim Abbiegen die rechte Fahrspur benutzte?

a) Zeugin Beck

Die Aussage der Zeugin ist unergiebig. Sie hat zur Einhaltung der Fahrspur keine Angaben gemacht. Die von ihr geschilderte Aufregung und das späte Erkennen des Hinweisschildes mit der Aufschrift »Krankenhaus« lassen den Schluss zu, dass sie dem kein Augenmerk gewidmet und dass der Kläger auf die Einhaltung der Fahrspur möglicherweise nicht genau geachtet hat.

b) Zeuge Grün

Auch der Zeuge Grün hat zum eigentlichen Unfallhergang nichts aussagen können, weil er zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes in die entgegengesetzte Richtung geblickt hat.

c) Lage des Splitterfeldes²¹

Aus der Lage des in der polizeilichen Skizze verzeichneten Splitterfeldes lassen sich für die Richtigkeit der vom Kläger aufgestellten Behauptung, der Zusammenstoß sei in seiner Fahrbahn geschehen, keine weitergehenden Rückschlüsse ziehen. Das Splitterfeld hat in der Skizze eine erhebliche Ausdehnung. Der Aktenvermerk des Polizeibeamten, der die Skizze gefertigt hat, weist darauf hin, dass die Glassplitter bei seinem Erscheinen bereits vom durchfahrenden Verkehr über die Unfallstelle verteilt worden waren. Es lässt sich daher nicht mehr eindeutig feststellen, wo genau der linke Scheinwerfer des PKW Jaguar zu Bruch gegangen ist. Im Übrigen liegt der Schwerpunkt des Splitterfeldes eher in der Fahrspur der Beklagten zu 1). Die sich hieraus trotz der Einwirkungen des durchfahrenden Verkehrs ergebende Möglichkeit, dass der Zusammenstoß dort stattgefunden hat, ist durch die übrigen Beweisergebnisse nicht widerlegt.

d) Ergebnis

Der Kläger hat den ihm obliegenden Beweis der Behauptung, er habe beim Abbiegen die rechte Fahrspur benutzt, nicht geführt.

²⁰ Vgl. Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Rn. F-33 f.; anders lägen die Dinge, wenn die Örtlichkeiten als solche streitig wären.

²¹ Zum Ort der Behandlung von Indizien in der Beweiswürdigung vgl. Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Rn. F-101.

2. Ist bewiesen, dass der Kläger die Fahrspur der Beklagten zu 1) geschnitten hat?

Ebensowenig hat die Beklagtenseite bewiesen, dass der Kläger die von der Beklagten zu 1) benutzte Fahrspur geschnitten hat. Aus der Lage des Splitterfeldes können auch für die Unfallschilderung der Beklagten keine weitergehenden Schlüsse gezogen werden.

Aus dem räumlichen Schwerpunkt des Splitterfeldes in der Fahrbahn der Beklagten zu 1) können für die Unfallschilderung der Beklagten keine tragfähigen Schlüsse gezogen werden. Hieraus ergibt sich nur die Möglichkeit, nicht aber die Gewissheit eines Zusammenstoßes in der Fahrbahn der Beklagten zu 1). Es ist nicht auszuschließen, dass der durchfahrende Verkehr die Glassplitter ungeachtet ihrer ursprünglichen Lage verstärkt in diese Fahrbahn verteilt hat. Der Zeuge Grün hat zur Aufklärung der Frage letztlich nichts beigetragen. Mag er auch angegeben haben, die Glassplitter hätten unmittelbar nach dem Zusammenstoß eher in der Fahrspur des Jaguar und keinesfalls deutlich in der Fahrspur des Transit gelegen, so ist seine Aussage doch inhaltlich nicht bestimmt genug, um insoweit eindeutige Schlüsse zu ermöglichen. Das gilt um so mehr, als gerade im Bereich des Fußgängerüberwegs, wo sich nach der polizeilichen Skizze der größte Teil des Splitterfeldes befand, eine Spurmarkierung nicht aufgebracht ist. Die Erklärung der Beklagten zu 1) in der mündlichen Verhandlung hilft nicht weiter, weil die Beklagte zu 1) ihre Kenntnisse auf den Zeitpunkt bezogen hat, zu dem die Polizei bereits eingetroffen war. Unmittelbar nach dem Zusammenstoß hat sie den PKW zunächst auf der gegenüberliegenden Seite der Hauptstraße abgestellt. Von der anfänglichen Lage der Splitter konnte sie sich daher kein Bild machen.

3. Ist bewiesen, dass der Kläger infolge des Zusammenstoßes ein Schleudertrauma mit schmerzhaften Folgen erlitt?

Der Kläger hat den ihm obliegenden Beweis der Behauptung, infolge des Zusammenstoßes ein Schleudertrauma mit schmerzhaften Folgen erlitten zu haben, nicht geführt. Die Aussage der Zeugin Beck lässt die ernsthafte Möglichkeit offen, dass die gesundheitlichen Folgen des Unfalls für den Kläger in einer eher geringfügigen Belästigung bestanden haben, die über das Wochenende abgeklungen ist. Anderes ist auch der Aussage des Zeugen Grün nicht zu entnehmen. Der Zeuge hat lediglich angegeben, dass der Kläger sich nach dem Unfall den Nacken gehalten hat. Daraus können verlässliche Schlüsse auf anhaltende Beschwerden nicht gezogen werden. Der Vermerk des Polizeibeamten Meier, die Streife sei wegen eines Unfalls mit Personenschaden benachrichtigt worden, führt schon deshalb nicht weiter, weil angesichts der allenfalls erkennbar gewordenen Nackenbeschwerden des Klägers fraglich ist, ob es sich insoweit nicht um eine Fehlinformation durch den unbekannt gebliebenen Anrufer gehandelt hat.

4. Zusammenfassung

Die Behauptungen der Parteien zum genauen Unfallhergang und nachhaltige Beschwerden des Klägers aufgrund eines Schleudertraumas sind nicht bewiesen.

C. Entscheidungsstation

Nachdem der Sachvortrag beider Seiten in der Beweisaufnahme nicht bestätigt worden ist, muss abweichend von diesem Vortrag die Schadensverteilung unter Berücksichtigung des Beweisergebnisses vorgenommen werden. Zugrunde zu legen sind in einem solchen Fall die unstreitigen und die bewiesenen Tatsachen.²² Mangels eindeutigen Ergebnisses der Beweisaufnahme kann nur auf die unstreitigen Tatsachen abgestellt werden.

Da die Beklagte zu 1) unter Missachtung des Vorsichtsgebotes aus § 8 II 3 StVO in den Einmündungsbereich eingefahren ist, hat sie die Betriebsgefahr des von ihr gesteuerten PKW nachhaltig erhöht und mit erheblichem Gewicht zur Entstehung des Unfalls beigetragen. Abzuwägen ist hiergegen lediglich die von dem Transporter des Klägers ausgehende Betriebsgefahr. Die gegenüber einem PKW größeren Abmessungen des Ford Transit geben keinen Anlass, von einer erhöhten Betriebsgefahr auszugehen; jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Größe des Fahrzeugs sich bei der Schadensentstehung ausgewirkt hätte.²³ Es erscheint daher sachgerecht, eine Schadensverteilung im Verhältnis $\frac{1}{4}$ zu $\frac{3}{4}$ vorzunehmen.

Was die Schmerzensgeldforderung des Klägers angeht, mag man darüber streiten, ob ihm ein geringes Schmerzensgeld zuerkannt werden kann. Wir sind der Auffassung, dass bei allenfalls zu erörternden Minimalbeschwerden ein solcher Anspruch nicht besteht.

D. Tenorierungsstation

I. Hauptsachenentscheidung

1. Klage

Dem Kläger sind $\frac{3}{4}$ der unstreitigen Reparaturkosten von 6.935,70 EUR, das sind 5.201,78 EUR, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.8.2021 zuzuerkennen. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

2. Widerklage

Dem Beklagten zu 2) ist $\frac{1}{4}$ des Nettobetrages der Reparaturkosten von 8.000 EUR = 2.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.10.2021 zuzuerkennen. Im Übrigen ist die Widerklage abzuweisen.

II. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ist gem. § 100 I, II ZPO unter Berücksichtigung der Beteiligung der Parteien am Rechtsstreit zu erarbeiten. Um die Beteiligung zu ermitteln, bildet man eine Tabelle, in welche die Verlustanteile der Parteien, so wie diese im Urteilstenor mit Verurteilung und Klageabweisung erscheinen, eingetragen und zum Streitwert in Bezie-

²² Näher zur Entscheidungsstation vgl. Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Rn. A-124 ff., A-164; U-4.

²³ Beispiele bei Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 48. Aufl. 2025, StVG § 17 Rn. 11 ff.

hung gesetzt werden. Da die Parteien an Klage und Widerklage unterschiedlich beteiligt sind, ist zunächst zwischen den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten zu unterscheiden.²⁴

Der Streitwert beläuft sich für die Klage auf 8.935,70 EUR, für die Widerklage auf 9.520 EUR. Die Werte sind gem. § 45 I 1 GKG auf den Gesamtbetrag von 18.455,70 EUR zu addieren, weil unterschiedliche, nicht wirtschaftlich identische Streitgegenstände vorliegen.

1. Gerichtskosten

Forderungen:	Kläger	Kläger und Widerbeklagte gesamtsch.	Beklagte gesamtsch.	Beklagter zu 2
<u>Klage:</u> Sachschaden: 6.935,70 EUR Verteilung $\frac{1}{4} : \frac{3}{4}$ Schmerzensg.: 2.000,00 EUR volle Belastung Kl.	1.733,93 EUR 2.000,00 EUR		5.201,77 EUR	
<u>Widerklage:</u> Sachschaden 9.520,00 EUR Teilabweisung MWSt iÜ Verteilung $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$		2.000,00 EUR		7.520,00 EUR
<u>Gesamtbeträge:</u> = Streitwert: 18.455,70 EUR	3.733,93 EUR	2.000,00 EUR	5.201,77 EUR	7.520,00 EUR
Prozentanteil Verlust ./. Streitwert, gerundet	20%	11%	28%	41%

2. Außergerichtliche Kosten

Bei der Verteilung der außergerichtlichen Kosten ist zu beachten, dass nicht alle Parteien am gesamten Rechtsstreit beteiligt sind. Daher muss weiter differenziert werden.

a) Kläger

Der Kläger ist am Rechtsstreit umfassend beteiligt. Seine außergerichtlichen Kosten müssen daher entsprechend der Verteilung der Gerichtskosten von den Beklagten als Gesamtschuldnern zu 28% und vom Beklagten zu 2) alleine zu weiteren 41% getragen werden. Im Übrigen hat er keinen Erstattungsanspruch.²⁵

²⁴ Vgl. Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Rn. A-200 ff.; zum Streitwert Anders/Gehle/Gehle, 85. Aufl. 2027, ZPO Anh § 3 „Widerklage“; zu Kostentabellen Anders/Gehle/Gehle, 85. Aufl. 2027, ZPO § 92 Rn. 32 ff., 43.

²⁵ Der Anteil der Beklagten von 28% ergibt sich aus ihrem Verlust bei der Klage. Der Anteil des Beklagten zu 2) in Höhe von 41% ergibt sich aus dessen Verlust bei der Widerklage. Beide Anteile müssen na-

b) Widerbeklagte zu 2)

Da die Widerbeklagte zu 2) nur an der Widerklage beteiligt ist, kann sie von dem Beklagten zu 2) Erstattung ihrer außergerichtlichen Kosten in dem Umfang verlangen, in dem die Widerklage scheitert. Das sind 7.520,00 EUR von 9.520,00 EUR. Gegen die Widerbeklagte zu 2) unterliegt der Beklagte zu 2) also im Verhältnis $7.520 / 9.520 = 79\%$. Zu diesem Anteil steht der Widerbeklagten zu 2) ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Beklagten zu 2) zu.

c) Beklagte zu 1)

Die Beklagte zu 1) ist ausschließlich an der Klage beteiligt. Der Kläger unterliegt im Verhältnis zu ihr insoweit, als er seine Forderung nicht durchsetzen kann. Das sind $3.733,93 / 8.935,70 = 42\%$. Zu diesem Anteil steht der Beklagten zu 1) gegen ihn ein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten zu.

d) Beklagter zu 2)

Da der Beklagte zu 2) am Rechtsstreit in vollem Umfang beteiligt ist, ergibt sich sein Kostenerstattungsanspruch aus den auf den Kläger und auf Kläger und Widerbeklagte zu 2) gesamtschuldnerisch entfallenden Anteil, wie sie aus der Verteilung der Gerichtskosten zu ersehen sind. Der Kläger haftet also auf 20%, Kläger und Widerbeklagte zu 2) müssen gesamtschuldnerisch weitere 11% erstatten.²⁶

e) Beklagte zu 3)

Da die Beteiligung der Beklagten zu 3) derjenigen der Beklagten zu 1) entspricht, steht ihr gegen den Kläger ein Anspruch auf Erstattung von 42% der außergerichtlichen Kosten zu.

f) Eigenanteile der Parteien

Die Anteile der Parteien an den eigenen außergerichtlichen Kosten brauchen nicht eigens ausgeworfen zu werden. Insoweit findet eine Kostenausgleichung nicht statt, was im Tenor von der Praxis zur Klarstellung meist ausgesprochen wird, um Rückfragen zu vermeiden.

türlich im Gesamtrahmen des Rechtsstreits gesehen werden; man darf sie nicht isoliert ausrechnen. Der verbleibende Kostenanteil ist vom Kläger selbst zu tragen. Er hat bei der Klage 3.733,93 EUR und bei der Widerklage 2.000 EUR verloren, also zusammengekommen 5.733,93 EUR. Dieser Betrag dividiert durch den Gesamt-Streitwert von 18.455,70 EUR ergibt einen Verlust von 31%, also die Addition der beiden Prozentsätze, die in der Tabelle für die Gerichtskosten auf den Kläger alleine (20%) und auf den Kläger und die Widerbeklagte zu 2) (11%) entfallen. Das harmoniert auch mit der gesamtschuldnerischen Haftung des Klägers und der Widerbeklagten zu 2) auf den Anteil von 11% an den Gerichtskosten. Im Innenverhältnis des Klägers zur Widerbeklagten zu 2) trägt letztere diesen Anteil, der ja nur auf der Widerklage beruht, aufgrund der Deckung in der Haftpflichtversicherung alleine. Der Kläger trägt den Gerichtskostenanteil von 20% und seinen entsprechenden Anteil an den eigenen außergerichtlichen Kosten, ohne insoweit auf den Haftpflichtversicherungsschutz zurückgreifen zu können. Denn dieser Anteil beruht auf dem teilweisen Verlust der Klageforderung; hierfür hat er beim Haftpflichtversicherer keinen Deckungsschutz.

²⁶ Der Anteil von 11% ist im Innenverhältnis des Klägers zur Widerbeklagten zu 2) von letzterer alleine zu tragen, vgl. die Fußnote im Abschnitt a) betr. die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

III. Vollstreckbarkeitsentscheidung

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung richtet sich nach § 709 S. 2 ZPO. Es erscheint ausreichend, eine Sicherheitsleistung von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages anzusetzen.

IV. Formulierung des Tenors

Insgesamt ist der Tenor wie folgt zu formulieren:

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 5.201,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 23.8.2021 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Auf die Widerklage werden der Kläger und die Widerbeklagte zu 2) verurteilt, als Gesamtschuldner an den Beklagten zu 2) 2.000 EUR nebst 5% Zinsen seit dem 10.10.2021 zu zahlen. Im Übrigen wird die Widerlage abgewiesen.

Die Gerichtskosten tragen der Kläger zu 20%, der Kläger und die Widerbeklagte zu 2) als Gesamtschuldner zu 11%, die Beklagten als Gesamtschuldner zu 28% und der Beklagte zu 2) zu weiteren 41%.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagten als Gesamtschuldner zu 28% und der Beklagte zu 2) zu weiteren 41%. Die außergerichtlichen Kosten der Widerbeklagten zu 2) trägt der Beklagte zu 2) zu 79%. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 3) trägt der Kläger jeweils zu 42%. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) tragen der Kläger zu 20% und der Kläger mit der Widerbeklagten zu 2) als Gesamtschuldner zu weiteren 11%. Im Übrigen findet eine Kostenausgleichung nicht statt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

3. Abschnitt: Urteil

25 O 480/21

Landgericht Köln

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Theodor Beck, Bienenweg 3, 50999 Köln,
Klägers, Widerbeklagten zu 1

2. der Pecunia-Haftpflichtversicherung AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand ..., Trichterplatz 14, 90400 Nürnberg
Widerbeklagten zu 2,

– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Findig in Köln –

gegen

1. Frau Dr. Anita Reich, Schlossallee 21, 50999 Neu-Strunden,
Beklagte zu 1,

2. Herrn Dr. Franz Reich, wohnhaft wie 1,
Beklagten zu 2, Widerkläger,

3. die Solventia-Versicherung AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand ..., Parkstraße 24, 51888 Köln,
Beklagte zu 3,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Paul in Köln –

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 22.12.2021 durch den Richter am Landgericht Flott als Einzelrichter²⁷

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 5.201,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.8.2021 zu zahlen.

Auf die Widerklage werden der Kläger und die Widerbeklagte zu 2) verurteilt, als Gesamtschuldner an den Beklagten zu 2) 2.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.10.2021 zu zahlen.

Im Übrigen werden Klage und Widerklage abgewiesen.

²⁷ Zur Reihenfolge vgl. Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Rn. B-20; wir folgen dem am fiktiven Gerichtsort Köln Üblichen.

Die Gerichtskosten tragen der Kläger zu 20%, der Kläger und die Widerbeklagte zu 2) als Gesamtschuldner zu 11%, die Beklagten als Gesamtschuldner zu 28% und der Beklagte zu 2) zu weiteren 41%.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagten als Gesamtschuldner zu 28% und der Beklagte zu 2) zu weiteren 41%. Die außergerichtlichen Kosten der Widerbeklagten zu 2) trägt der Beklagte zu 2) zu 79%. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 3) trägt der Kläger jeweils zu 42%. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) tragen der Kläger zu 20% und der Kläger mit der Widerbeklagten zu 2) als Gesamtschuldner zu weiteren 11%. Im Übrigen findet eine Kostenausgleichung nicht statt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Folgen eines Verkehrsunfalls, der sich am 9.5.2021 in Köln-Isenburg im Bereich der Einmündung der Kirchstraße in die Hauptstraße ereignet hat. Unfallbeteiligt waren der Transporter Ford Transit mit dem amtl. Kennzeichen K-FC 1479 und der PKW Jaguar, amtl. Kennzeichen GL-BM 4000. Halter und Eigentümer des Ford Transit ist der Kläger; Haftpflichtversicherer ist die Widerbeklagte zu 2). Halter und Eigentümer des PKW Jaguar ist der Beklagte zu 2), Haftpflichtversicherer ist die Beklagte zu 3).

Zu dem Unfall kam es wie folgt:

Der Kläger befuhr mit seinem Transporter die Hauptstraße in Richtung Rheinufer. Neben ihm auf dem Beifahrersitz saß die Zeugin Beck. An der Einmündung der Kirchstraße in die Hauptstraße bog er links ab. Die Beklagte zu 1) fuhr, aus der Kirchstraße kommend, mit dem Jaguar in die Einmündung, um weiter auf der Hauptstraße Richtung Rheinufer zu fahren. Im Bereich des parallel zur Hauptstraße verlaufenden Fußgängerüberwegs kollidierten die beiden Fahrzeuge dergestalt miteinander, dass der Jaguar dem Transporter in die linke Seite fuhr.

Der Transporter wurde mit einem Aufwand von 6.935,70 EUR repariert. Der am Fahrzeug des Beklagten zu 2) entstandene Sachschaden beläuft sich auf netto 8.000 EUR; eine Reparatur hat nicht stattgefunden.

Die Beklagte zu 3) hat mit Schreiben vom 23.8.2021 die Schadensregulierung gegenüber dem Kläger abgelehnt. Mit der Klage verlangt der Kläger von den Beklagten Ersatz des materiellen Schadens und die Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 2.000 EUR.

Er behauptet, er sei auf der Hauptstraße bei Grünlicht über die Haltelinie gefahren und habe am Ende der Linksabbiegerspur gewartet, bis der Gegenverkehr stillstand. Alsdann sei er auf der für ihn bestimmten rechten Fahrspur nach links abgebogen. Die Beklagte zu 1) sei diagonal über die Einmündung hinweg Richtung Rheinufer gefahren, als er selbst noch in die Einmündung der Kirchstraße einfuhr. Er habe sich ganz rechts gehalten. Der Ort des Zusammenstoßes habe in seiner Fahrspur gelegen.

Infolge des Zusammenstoßes habe er ein Schleudertrauma davongetragen und vier Wochen lang höllische Schmerzen gelitten. Die Arbeit, die er als selbstständiger Handwerksmeister nicht habe liegen lassen können, sei für ihn einen Monat lang eine einzige Qual gewesen. Hierfür sei ein Schmerzensgeld von 2.000 EUR angemessen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 8.935,70 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.8.2021 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt der Beklagte zu 2),

den Kläger und die Widerbeklagte zu 2) zu verurteilen, an ihn gesamtschuldnerisch 9.520 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Zustellung der Widerklage zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.²⁸

Die Beklagten behaupten, die Beklagte zu 1) sei bei Grünlicht losgefahren. Der Kläger habe das Rotlicht eindeutig missachtet oder die Haltelinie jedenfalls auf den letzten Drücker überfahren und sei plötzlich von rechts angekommen. Er habe die Fahrspur der Beklagten zu 1) geschnitten. Daher habe sie ihm nicht mehr ausweichen können. Der Unfallort habe mit Sicherheit in ihrer Fahrspur gelegen. Das ergebe sich auch aus der Lage der nach dem Zusammenstoß von dem aufnehmenden Polizeibeamten vorgefundenen gefundenen Glassplitter vom vorderen linken Scheinwerfer des Jaguar.

Mit der Widerklage verlangt der Beklagte zu 2) die Erstattung seines materiellen Schadens, den er zuzüglich 19% Umsatzsteuer einfordert.

Das Gericht hat durch Zeugenvernehmung über den Unfallhergang Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und wegen der vom Kläger und der Beklagten zu 1) abgegebenen Äußerungen zum Unfallhergang wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Die Ermittlungsakten der Polizeidirektion Köln-Süd/Ost – ... – sind beigezogen worden und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist hinsichtlich des Anspruchs auf materiellen Schadensersatz zu 3/4 begründet. Die Widerklage ist zu 1/4 begründet. Im Übrigen sind Klage und Widerklage unbegründet.

Der Kläger kann von den Beklagten als Gesamtschuldnern nach §§ 7 I, 18 I 1 StVG iVm § 421 S. 1 BGB und § 115 I 1 Nr. 1, S. 4 VVG dem Grunde nach Ersatz

²⁸ Zur Darstellung der Anträge bei Widerklage vgl. Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 17. Aufl. 2026, Rn. M-11.

der ihm entstandenen Reparaturkosten verlangen. Der Schaden ist bei dem Betrieb des von der Beklagten zu 1) gesteuerten PKW Jaguar entstanden.

Ein Anspruch auf vollen Schadensersatz steht dem Kläger allerdings nicht zu. Vielmehr muss er nach § 17 I und II StVG einen Teil seines Schadens selbst tragen. Er hat den ihm nach § 17 III 1 StVG obliegenden Beweis von Tatsachen, aufgrund derer der Unfall für ihn iSd § 17 III 2 StVG unabwendbar gewesen wäre, nicht geführt. Hierzu gehört ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln erheblich über den Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt iSv § 276 BGB hinaus (vgl. BGH NZV 2005, 305; OLG Hamm NJW-RR 2021, 1475 Rn. 51). Daher ist ein Schädiger von Schäden freizustellen, wenn sich diese auch bei vorsichtigem Vorgehen nicht vermeiden lassen und weitere Schutzmaßnahmen, die mit einem zumutbaren Aufwand erreichbar waren, nicht zu einem besseren Schutz geführt hätten (vgl. BGH NZV 2005, 305).

Die Wahrung der in diesem Sinne gebotenen Sorgfalt hat der Kläger nicht bewiesen, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass er beim Abbiegen die rechte Fahrspur benutzt hat und dass demzufolge der Zusammenstoß in dieser Fahrbahn geschehen ist.²⁹

Die Aussagen der hierzu vernommenen Zeugen sind unergiebig. Die Zeugin Beck hat zur Einhaltung der Fahrspur keine Angaben gemacht. Die von ihr geschilderte Aufregung und das späte Erkennen des Hinweisschildes mit der Aufschrift „Krankenhaus“ lassen den Schluss zu, dass sie dem kein Augenmerk gewidmet und dass der Kläger möglicherweise auf die Einhaltung der Fahrspur nicht genau geachtet hat. Auch der Zeuge Grün hat zum eigentlichen Unfallhergang nichts aussagen können, weil er zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes in die entgegengesetzte Richtung geblickt hat.

Aus der Lage des in der polizeilichen Skizze verzeichneten Splitterfeldes lassen sich für die Richtigkeit der vom Kläger aufgestellten Behauptung, der Zusammenstoß sei in seiner Fahrbahn geschehen, keine weitergehenden Rückschlüsse ziehen. Das Splitterfeld hat in der Skizze eine erhebliche Ausdehnung. Der Aktenvermerk des Polizeibeamten, der die Skizze gefertigt hat, weist darauf hin, dass die Glassplitter bei seinem Erscheinen bereits vom durchfahrenden Verkehr über die Unfallstelle verteilt worden waren. Es lässt sich daher nicht mehr eindeutig feststellen, wo genau der linke Scheinwerfer des PKW Jaguar zu Bruch gegangen ist. Im Übrigen liegt der Schwerpunkt des Splitterfeldes eher in der Fahrspur der Beklagten zu 1). Die sich hieraus trotz der Einwirkungen des durchfahrenden Ver-

²⁹ Zur erneuten Verdeutlichung der Beweislastsituation teilen wir die Beweiswürdigung auf die einzelnen Ausgangsfragen auf. Uns ist bewusst, dass die Praxis jedenfalls in einfacher gelagerten Fällen dazu neigt, zunächst im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Beweisergebnisse einen bestimmten, für bewiesen erachteten Unfallverlauf festzustellen und alsdann hieraus für die Ansprüche der Parteien rechtliche Schlüsse zu ziehen. Das ist nicht von vornherein abzulehnen. Insbesondere die Parteien selbst können ein so begründetes Urteil im Einzelfall leichter verstehen, wohingegen die von uns vorgenommene Art der Beweiswürdigung eine höhere Konzentration erfordert. Dennoch raten wir dem Einsteiger davon ab, die vereinfachte Methode der Urteilsbegründung unkritisch zu übernehmen. Sie kann nur allzu leicht den Blick für die Beweislast verstellen und daher zu falschen Ergebnissen führen.

kehrs ergebende Möglichkeit, dass der Zusammenstoß dort stattgefunden hat, ist durch die übrigen Beweisergebnisse nicht widerlegt.

Dem Kläger ist demgegenüber nicht vorzuwerfen, dass er zu einem Zeitpunkt, zu dem die für ihn beim Überfahren der Haltelinie maßgebliche Ampel bereits rotes Licht zeigte, vom Ende der Linksabbiegerspur noch in die Einmündung der Kirchstraße in die Hauptstraße eingebogen sei. Hierzu war er als sogenannten »Nachzügler« berechtigt. Darunter versteht man in Rechtsprechung und Literatur einen Verkehrsteilnehmer, der als Abbieger bei Grünlicht in einen Kreuzungsbereich einfährt und von dort aus nach dem Umschalten der Ampel den Abbiegevorgang fortsetzt. Der Verkehrsteilnehmer ist aus dieser Lage heraus vorfahrtberechtigt und lediglich verpflichtet, dem nunmehr bei Grünlicht in den Kreuzungsbereich einfahrenden Querverkehr besonderes Augenmerk zu widmen (vgl. KG NZV 2004, 574). Ein Vorwurf in der Hinsicht ist dem Kläger bereits deshalb nicht zu machen, weil die Beklagte zu 1) bei Beginn des Abbiegevorgangs den PKW Jaguar noch nicht in den Einmündungsbereich gesteuert hatte.

Von einem Rotlichtverstoß des Klägers, bei dem ihm die Vorfahrtberechtigung des »Nachzüglers« nicht zugutegekommen wäre, ist nach dem Vorbringen der Beklagten zu 1) in der mündlichen Verhandlung nicht auszugehen. Sollte der ursprüngliche, hierauf abzielende Vortrag der Beklagten überhaupt aufrechterhalten worden sein, handelt sich ersichtlich um eine ins Blaue hinein geäußerte Mutmaßung, die unberücksichtigt zu bleiben hat. Jedenfalls aber besteht aufgrund der Aussage des Zeugen Grün kein Zweifel daran, dass der Kläger bei Grünlicht die Haltelinie überquert und alsdann auf der Linksabbiegerspur gewartet hat, bis die Gegenfahrbahn frei wurde.

Mit dem von ihnen verfolgten Ziel der Klageabweisung bleiben die Beklagten dennoch ohne Erfolg, weil auch für ihre Seite die Unabwendbarkeit des Unfalls nicht festzustellen ist.

Die Beklagten tragen die Wahrung der nach § 17 III 2 StVG erforderlichen Sorgfalt durch die Beklagte zu 1) nicht substantiiert vor. Es fehlt an der Schilderung einer sorgfältigen Beobachtung des von der Hauptstraße kommenden, auch bei Räumung der Linksabbiegerspur nach Umschalten der Ampel noch vorfahrtberechtigten Verkehrs.

Da von der Haltelinie, vor welcher die Beklagte zu 1) wartete, die Sicht auf die Hauptstraße wegen der in diesem Bereich stehenden Bäume und wegen der Fußgänger schlecht war, musste sich die Beklagte nach § 8 II 3 StVO vorsichtig in den Einmündungsbereich hineintasten, um vorfahrtberechtigte Fahrzeuge ungehindert durchfahren zu lassen. Dem ist sie ihrem eigenen Vorbringen zufolge nicht nachgekommen. Vielmehr hat sie nach dem Umschalten der für sie maßgeblichen Ampel einen Fußgänger angehupt und ist alsdann eilig in den Einmündungsbereich eingefahren. Bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt hätte die Beklagte zu 1) das Fahrzeug des Klägers frühzeitig erkannt. Denn er muss sich zu dem Zeitpunkt, als die Beklagte zu 1) von der Ampel losfuhr, bereits im Abbiegevorgang befunden haben.

Die Beklagte zu 1) wäre bei rechtzeitiger Wahrnehmung des Transporters in der Lage gewesen, sich auf das Abbiegemanöver des Klägers einzurichten und den Zusammenstoß zu vermeiden, indem sie zunächst nicht oder nur mit äußerster

Vorsicht in den Einmündungsbereich einfuhr und sich vergewisserte, dass kein „Nachzügler“ den von ihr vorgesehenen Weg kreuzte. Sie hätte bei Wahrung dieser Sorgfalt ihren Wagen beim Herannahen des Klägers noch vor dem parallel zur Hauptstraße verlaufenden Fußgängerüberweg, in dessen Bereich der Zusammenstoß stattfand, anhalten können.

All dies gilt selbst dann, wenn der Kläger die Fahrbahn der Beklagten zu 1) geschnitten hat. Die Vorfahrt des Klägers erstreckte sich auf den gesamten Einmündungsbereich (vgl. OLG München r+s 2019, 285). Die Beklagte zu 1) war auch auf ihrer Fahrspur dem Gebot äußerster Sorgfalt nicht enthoben. Aus dem Vortrag der Beklagten und dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist nicht zu ersehen, dass bei Wahrung dieser Sorgfalt der Zusammenstoß trotzdem geschehen wäre.

Des Weiteren können aus dem räumlichen Schwerpunkt des Splitterfeldes in der Fahrbahn der Beklagten zu 1) für die Behauptung der Beklagten, der Zusammenstoß habe sich in der Fahrspur der Beklagten zu 1) ereignet, keine tragfähigen Schlüsse gezogen werden. Hieraus ergibt sich nur die Möglichkeit, nicht aber die Gewissheit eines Zusammenstoßes in der Fahrbahn der Beklagten zu 1). Es ist nicht auszuschließen, dass der durchfahrende Verkehr die Glassplitter ungeachtet ihrer ursprünglichen Lage verstärkt in diese Fahrbahn verteilt hat. Der Zeuge Grün hat zur Aufklärung dieser Frage ebenfalls nichts beigetragen. Mag er auch angegeben haben, die Glassplitter hätten unmittelbar nach dem Zusammenstoß eher in der Fahrspur des Jaguar und keinesfalls deutlich in der Fahrspur des Transit gelegen, so ist seine Aussage doch inhaltlich nicht bestimmt genug, um insoweit eindeutige Schlüsse zu ermöglichen. Das gilt umso mehr, als gerade im Bereich des Fußgängerüberwegs, wo sich nach der polizeilichen Skizze der größte Teil des Splitterfelds befand, eine Spurmarkierung nicht aufgebracht ist. Die Erklärung der Beklagten zu 1) in der mündlichen Verhandlung hilft nicht weiter, weil die Beklagte zu 1) ihre Kenntnisse auf den Zeitpunkt bezogen hat, zu dem die Polizei bereits eingetroffen war. Unmittelbar nach dem Zusammenstoß hat sie den PKW zunächst auf der gegenüberliegenden Seite der Hauptstraße abgestellt. Von der anfänglichen Lage der Splitter konnte sie sich daher kein Bild machen.

Die aufgrund des für beiden Seiten gescheiterten Unabwendbarkeitsbeweises gem. § 17 I und II StVG vorzunehmende Abwägung der Verursachungsbeiträge führt zu einer Schadensverteilung im Verhältnis $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ zugunsten des Klägers.

Nachdem der Sachvortrag beider Seiten in der Beweisaufnahme nicht bestätigt worden ist, muss abweichend von diesem Vortrag die Schadensverteilung unter Berücksichtigung des Beweisergebnisses vorgenommen werden. Zugrunde zu legen sind demnach mangels eindeutigen Ergebnisses der Beweisaufnahme nur die unstreitigen Tatsachen.

Da die Beklagte zu 1) unter Missachtung des Vorsichtsgebotes aus § 8 II 3 StVO in den Einmündungsbereich eingefahren ist, hat sie die Betriebsgefahr des von ihr gesteuerten PKW nachhaltig erhöht und in erheblichem Maße zur Entstehung des Unfalls beigetragen. Abzuwägen ist hiergegen lediglich die von dem Transporter des Klägers ausgehende Betriebsgefahr. Die größeren Abmessungen des Ford Transit geben keinen Anlass, von einer erhöhten Betriebsgefahr auszugehen; jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Größe des Fahrzeugs sich bei der Scha-

densentstehung ausgewirkt hätte. Damit liegt beim Verursachungsbeitrag der Beklagten zu 1) das deutlich höhere Gewicht.

Der Kläger kann folglich $\frac{3}{4}$ der ihm entstandenen Reparaturkosten ersetzt verlangen. Das macht 5.201,78 EUR aus. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 I, 286 I, II Nr. 3 BGB.

Soweit der Kläger die Zahlung eines Schmerzensgelds verlangt, ist die Klage unbegründet. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht nicht fest, dass er infolge des Unfalls ein mit zumindest spürbaren Schmerzen einhergehendes Schleudertrauma erlitten hat.

Die Aussage der Zeugin Beck lässt die ernsthafte Möglichkeit offen, dass die gesundheitlichen Folgen des Unfalls für den Kläger in einer eher geringfügigen Belästigung bestanden haben, die über das Wochenende abgeklungen ist. Anderes ist auch der Aussage des Zeugen Grün nicht zu entnehmen. Der Zeuge hat lediglich angegeben, dass der Kläger sich nach dem Unfall den Nacken gehalten hat. Daraus können verlässliche Schlüsse auf anhaltende, die Festsetzung eines Schmerzensgeldes erfordernde Beschwerden nicht gezogen werden. Der Vermerk des Polizeibeamten Meier, die Streife sei wegen eines Unfalls mit Personenschaden benachrichtigt worden, führt schon deshalb nicht weiter, weil angesichts der allenfalls erkennbar gewordenen Nackenbeschwerden des Klägers fraglich ist, ob es sich insoweit nicht um eine Falschinformation durch den unbekannt gebliebenen Anrufer gehandelt hat.

Für die vom Beklagten zu 2) erhobene Widerklage ist dieselbe Schadensverteilung maßgeblich wie für die Klage. Die dem Beklagten zu 2) zustehende Ersatzforderung beläuft sich mithin auf netto 2.000 EUR. Nach § 249 II 2 BGB ist die Umsatzsteuer nicht zu erstatten, weil die Vornahme der Reparatur nicht vorgetragen wird. Die Forderung ist gem. §§ 288 I, 286 I 2 BGB zu verzinsen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 92 I 1, 100, 709 ZPO.

Streitwert:

für die Klage: 8.935,70 EUR

für die Widerklage: 9.520,00 EUR

Gesamtwert (§ 45 I 1 GKG): 18.455,70 EUR

Die Werte sind zu addieren, weil sie sich aus selbstständigen Forderungen herleiten, für die § 45 I 3 GKG nicht eingreift.

Flott

(Richter am Landgericht)